Bebauungsplan Nr. 645
Aufstellung 09.2023

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen + Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

~~Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder von Bauvorschriften, die die Bebauungsplan- festgelten aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.~~
~~Vorstehende Fassung liegt zurückgeprüft am 3.3.1964~~
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Stadt Münster (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 113
Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 8. August 1966
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 86
Gartenstraße
Festsetzung von Verkehrsflächen
gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleterne
- Elektrische Leterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
-57,64 Höhe O.N.N.	

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
Abgrenzung sonst. Festsetzungen,(z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Spi - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 3 März 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 4. März 1964
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat
(Brinkmann)
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24. Mai 1965 aufgestellt worden.
Münster, den 25. Mai 1965
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. Juni bis 28. Juli 1965 offengelegen.
Münster, den 30. Juli 1965
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 27. September 1965 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 30. Sept. 1965
Oberbürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 24. Okt. 1966.
Der Regierungspräsident
- 34.3.A.5220 -
Im Auftrage: -

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. Oktober 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 8. Nov. 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 10. Nov. 1966
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat — ~~Stadtvermessungsoberamtmann~~

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt